

Natur- und Vogelschutzverein
Großostheim 1913 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur- und Vogelschutzverein Großostheim 1913 e.V.“
(die Gründung erfolgte im Jahre 1913).
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Landesbund für Vogelschutz in Bayern“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Großostheim.
- (4) Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung von frei lebenden Vögeln sowie den umfassenden Schutz der Lebensräume frei lebender Tiere und frei wachsender Pflanzen.
Er dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die Natur in Ihrer Gesamtheit zu erhalten und diese zu

pflegen, um somit den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten (§52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

(2) Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:

a) Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt

b) Hecken und Biotope schützen und neue schaffen

c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten herbeiführen

d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens

e) Einwirkung auf Planungen und Beschlüsse der Verwaltung, soweit sie der Natur unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften für den Schutz bedeutsam sind.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur

freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des „§ 52 Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich erfolgte Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören

- Mitglieder
- Jugendliche
- Schüler

(2) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Schüler und Jugendliche bis zum 18. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Als Ehrenmitglied können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines

teilzunehmen und bei allen Versammlungen beratend mitzuwirken. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

(2) In der Generalversammlung mit Neuwahlen oder auch bei Ergänzungswahlen können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl zum Jugendleiter kann ab dem 16 Lebensjahr erfolgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind an die gefassten Beschlüsse und Anweisungen laut Satzung gebunden. Die Mitglieder haben eine Beitragspflicht, deren Höhe mit zweidrittel Mehrheit der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

(2) Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Verein bei der Erledigung seiner Aufgaben uneigennützig mitzuhelfen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung

(2) Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann auf begründeten Antrag des

Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss im Vereinsausschuss

erfolgen.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Grober Verstoß gegen die Pflichten oder
- b) Schädigung des Vereinsansehens.

Ein Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich per

Einschreiben mitgeteilt werden.

Dagegen kann bis nach weiteren 14 Tagen Einspruch eingelegt werden.

Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit

zweidrittel Mehrheit.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch

gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereines sind

Der Vorstand

Mitgliederversammlung

Der Vereinsausschuss

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden
Dem Kassierer
Dem Schriftführer

§ 10 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Der Vorstand
2 Hauptvogelwarte
der Biotoptwart
der Zeugwart
der Heckenwart
der Jugendleiter

§ 11 Kassenprüfer

Mit der Wahl der Vorstandsschaft werden auch zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie überprüfen vor jeder Neuwahl die Einnahmen und Ausgaben des

Vereines und zeichnen für deren Richtigkeit.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vereinsausschuss führt die Verwaltung des Vereines.

Alle Beschlüsse werden in den Ausschüssen mit einfacher Stimmenmehrheit

der erschienen Mitglieder, soweit es die Satzung nicht anders regelt, gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(2) Am Anfang jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung und im Turnus

von 3 Jahren die Generalversammlung mit Neuwahlen durchzuführen.

Ist während dieser Zeit eine Ergänzungswahl durchzuführen, wird dies als

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand lädt dazu oder auch die Berechtigten Vertreter im Vorstand,

soweit die Satzung nichts anderes regelt, ein.

(3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen

Mitglieder gefasst.

(4) Die Einladungen hierzu erfolgen durch Veröffentlichung in den örtlichen

Mitteilungsblättern.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Alle in den Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch aufzuzeichnen

und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Aufgabenbereiche der Warte

Die Hauptvogelwarte

Die Hauptvogelwarte kümmern sich ganzjährig um die Nistkästen.

Zerbrochene Nistkästen sind zu ersetzen.

Bei Holzfällarbeiten sind die Nistkästen rechtzeitig zu entfernen und an anderen Bäumen wieder aufzuhängen.

Die Beschaffung von Futter und die Fütterung in den Wintermonaten unterliegt ihrer ständigen Kontrolle.

Weiterhin teilen sie rechtzeitig dem Zeugwart mit, wenn Nistkästen gekauft werden müssen.

Jeweils im Herbst sind sämtliche Nistkästen zu kontrollieren und zu reinigen.

Der Zeugwart

Der Zeugwart trägt die Verantwortung über den Werkzeug- und Maschinenpark des Vereines. Er sorgt für eine ordentliche Unterbringung und

Wartung der Geräte. Ebenso sorgt er dafür, dass immer genügend Nistkästen

vorrätig sind. Auch trägt er Sorge für das Inventar des Vereines. Geschirr,

Gläser, Handwerkzeuge und Arbeitsmaterialien.

Der Biotopwart

Der Biotopwart kümmert sich um den Fortbestand der Biotope und überwacht

die Gewässer vor eventuellen Verunreinigungen durch Schadstoffe.

Der Heckenwart

Der Heckenwart sorgt für die Bepflanzung von Böschungen und Schutzstreifen und schneidet wenn nötig, Hecken und Büsche.

Der Jugendwart

Der Jugendwart ist bestrebt neue Jugendmitglieder dem Verein zuzuführen.

Er gestaltet mit den Schülern und Jugendlichen Treffs um das Interesse an unserer Vereinsarbeit zu wecken.

Aktions – Freizeiten in dieser Richtung werden vom Verein finanziell unterstützt.

§ 16 Der Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge werden grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Beiträge.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

§ 17 Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 5 Personen

absinkt und diese der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Marktgemeinde

Großostheim für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke zur Verfügung

gestellt.

§ 18 Rechnungswesen

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und

Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen

versehenen Kassenbericht vorzulegen. Zahlungen leistet er auf Anweisung

des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

§ 19 Schlussbestimmung und Hinweis

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 einstimmig

beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung durch

das Registergericht in Kraft.

Die bestehende Satzung vom 17.07.1995 ist damit außer Kraft gesetzt.

Großostheim, den18.03.2011....

Klaus Becker

Bernd Autengruber

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Der Verein wurde heute antragsgemäss in des Vereinsregister
des Amtsgerichts - Registergerichts - Aschaffenburg mit der
Nr. VR 1004...eingetragen.

Aschaffenburg, den05.08.2011....

Amtsgericht - Registergericht -